(Auszug aus der Broschüre "Schulbegleitung für Schülerin:innen mit Autismus" des **autismus** Deutschland e.V., Kap. 6 S. 44 ff, Stand August 2021)

Rechtliche Grundlagen von Schulbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe für Schüler/innen mit Autismus

(Christian Frese)

Die Eingliederungshilfe fördert die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Die vorrangige Aufgabe der Schule ist es, allen Kindern und Jugendlichen eine schulische Bildung zu vermitteln. Sofern die Ressourcen der Schule tatsächlich nicht ausreichen, ist der (nachrangige) Träger der Eingliederung verpflichtet, für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung die Kosten für erforderliche zusätzliche Maßnahmen zu übernehmen. In diesem Kontext ist es die besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, der Schülerin/dem Schüler mit Autismus eine ihren/seinen Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu ermöglichen.

Die Diagnose einer Autismusspektrum-Störung hat regelmäßig die rechtliche Wirkung einer Teilhabebeeinträchtigung bzw. Behinderung nach § 2 SGB IX bzw. nach § 35a Abs.1 Satz 1 SGB VIII. Weitere Einzelheiten siehe unter www.autismus.de/recht-und-gesellschaft.html

Die rechtliche Grundlage für die Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind die Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß §§ 75, 112 SGB IX bzw. i.V.m. § 35a Abs. 3 SGB VIII.

§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX besagt, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch "Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu" zählen.

In § 112 Satz 3 SGB IX wird wie folgt konkretisiert: "Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern."

Schulbegleitung ist also eine Maßnahme, um der Schülerin/dem Schüler mit einer Behinderung den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern!

Bedarfsfeststellung nach §§ 117 ff SGB IX

Die Bedarfsfeststellung für Schulbegleitung hat gezielt unter Berücksichtigung / auf Basis des Autismus zu erfolgen.

<u>Die Gesamtplanung</u>, d.h. die Festlegung des Umfangs, der Dauer und qualitativen Inhaltes der Schulbegleitung, ist nach § 117 SGB IX

- Individuell
- Lebensweltbezogen
- o Interdisziplinär
- trägerübergreifend und
- o konsensorientiert durchzuführen.

Die Eltern (als gesetzliche Vertreter des Kindes) sind in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung, zu beteiligen.

Die Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erfolgt in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Die <u>Bedarfsermittlung</u> in der Eingliederungshilfe, § 118 SGB IX, orientiert sich am bio-psycho-sozialen Modell der ICF: Die "Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit" definiert Behinderung <u>aus der Wechselwirkung</u> zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen, insgesamt neun Bereiche, darunter

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- o Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Hilfeplanung im Kinder- und Jugendhilferecht

Im Kinder- und Jugendhilferecht erfolgt die Hilfeplanung nach einem vergleichbaren kooperativen Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.

Amtsermittlung und Wunsch- und Wahlrecht

Die Bedarfsermittlung ist Teil der "Amtsermittlung" durch den Eingliederungshilfeträger. Bestandteil ist meistens eine fachliche Begutachtung. Bedarfsermittlung ist ein dynamischer Prozess entsprechend dem langfristigen Charakter von Behinderung unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren des Autismus.

Die Eingliederungshilfe unterstützt kurz gefasst den individuellen Teilhabebedarf der/des einzelnen Schülerin/Schülers unter Berücksichtigung autismusspezifischer Besonderheiten.

Das <u>Wunsch- und Wahlrecht</u> der Eltern, bezogen auf die Gestaltung der Schulbegleitung folgt aus § 104 SGB IX, es gilt aber auch der sog. "Mehrkostenvorbehalt". Zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Schulbegleitung (Poolbildung) s.u.

Abgrenzung der Aufgaben der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe von den Aufgaben der Schule

Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen der Schülerin/des Schülers mit Autismus. In vielen Fällen kann die Schulbegleitung die Verhaltensweisen der Schülerin/des Schülers mit Autismus positiv beeinflussen und insbesondere die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglichen; vgl. Gesetzesbegründung: BT-Drs. 18/9522, S. 283 f.

Die Schulbegleitung darf im Unterricht keine Aufgaben der didaktisch verantwortlichen Lehrperson wahrnehmen, die zum sogenannten "Kernbereich" der pädagogischen Arbeit gehören, insbesondere

- -die Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes
- -die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes
- -die Organisation des Unterrichtsgeschehens für alle Schüler/innen

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteile vom 18.10.2012, Az.: 5 C 21.11, und vom 09.12.2016, Az. B 8 SO 8/15 R: Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit ist nicht betroffen, wenn die als Leistung der Eingliederungshilfe begehrte Maßnahme lediglich dazu dienen soll, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und damit die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, den erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen. Alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit das behinderte Kind das pädagogische Angebot überhaupt wahrnehmen kann, berühren den Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit nicht.

Rein "pflegerische" Tätigkeiten, wie Hilfen beim An- und Ausziehen, beim Anund Ablegen von Hilfsmitteln, beim Raumwechsel, beim Toilettengang, bei der Hygiene, beim Essen/bei der Ernährung, bei der Orientierung im Schulgebäude/auf dem Schulgelände, zur Verhinderung von Eigen-und Fremdgefährdung, berühren nicht den Kernbereich der pädagogischen Arbeit und sind von den Hilfen zur Teilhabe an Bildung umfasst.

Im Einzelnen:

Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulbegleitung ein

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien ◆Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- •Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- •Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung •Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- •Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen •Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschüler/innen •Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- •Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- •Rückkopplung mit der Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- •Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- •Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

Regelschule

Im Bereich der Regelschulen lassen sich die Aufgaben der Schulbegleitung in folgende Bereiche einteilen:

- •lebenspraktische Hilfestellungen
- Hilfen zur Mobilität
- •Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Krisen: Vorbeugung und Hilfestellung
- •Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

Aufgabe der Schulbegleitung ist es, der Schülerin/dem Schüler die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen in

- motorischer Hinsicht (z.B. Aufgabenblatt vorlegen)
- •kommunikativer Hinsicht (z.B. akustisch oder wegen verzögerter Auffassung nicht verstandene Aufgabenstellung wiederholen) •emotionaler Hinsicht (z.B. motivieren, beruhigen, abdecken eines Teils der Aufgabe zur Strukturierung nach Vorgabe der Lehrkraft).

Während sich die Unterstützung in motorischer Hinsicht noch relativ klar von den Aufgaben der Lehrerin/des Lehrers abgrenzen lässt, ergeben sich in den beiden anderen Bereichen meist zwangsläufig Überschneidungen: Auch Schüler/innen ohne Behinderung brauchen regelmäßig Erklärungen, bevor eine Aufgabe bearbeitet werden kann. Der Bedarf im Einzelfall ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens abhängig von z.B. bestehender Beeinträchtigung, Klassensituation und -größe, sonderpädagogische Qualifikation der Lehrerin/des Lehrers und auch Sachausstattung zu ermitteln.

Schulbegleitung bei Förderbeschulung

Grundsätzlich hat jedes Kind mit einer Behinderung einen Anspruch auf eine inklusive Beschulung an der Regelschule. Allein deshalb kann der Leistungsträger der Eingliederungshilfe bei seinen Überlegungen zur Kostenübernahme für eine Schulbegleitung nicht auf die Möglichkeit verweisen, dass die Schülerin/der Schüler mit Autismus theoretisch eine Förderschule besuchen könne.

Ein Anspruch auf Finanzierung einer Schulbegleitung beim Besuch einer Förderschule besteht dann, wenn eine zusätzliche Betreuung der Schülerin/des Schülers mit Autismus erforderlich ist, die die Förderschule selbst nicht leisten kann. Das ist in einigen Fällen trotz eines an Förderschulen günstigeren Personalschlüssels der Fall.

Es besteht in diesen Fällen ein Bedarf an Eingliederungshilfe, der Kindern und Jugendlichen mit Autismus die Teilnahme an diesem für sie vorgesehenen Bildungsangebot erst ermöglichen soll.

Rechtsprechung dazu siehe unter <u>www.autismus.de/recht-und-gesellschaft.html</u>

Strukturelle Maßnahmen der Schule

Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Autismus im Bildungsbereich kann auch durch strukturelle Maßnahmen erreicht werden. Maßnahmen mit

Wirkung für alle Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Behinderung (Barrierefreiheit im weiteren Sinne) können dazu führen, dass ggf. zusätzlich benötigte, individuelle Hilfen entbehrlich werden oder nur noch in reduziertem Umfang in Anspruch genommen werden müssen. Die Änderung von organisatorischen Abläufen kann auch zu diesem Ergebnis führen (z.B. Zuweisung eines anderen Klassenzimmers an die Klasse). Alle Schulen müssen ein Konzept zur inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung haben (vgl. Art. 24 UN-BRK) und Teil dieses Konzeptes kann der Einsatz von entsprechendem (schulinternem) Personal sein. Dies können u.a. sonderpädagogische Kräfte und Assistenzkräfte sein. Deren Einsatz soll den Bedarf an Schulbegleitung reduzieren oder gegebenenfalls decken. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens sind diese Möglichkeiten zu prüfen.

Aber: Nur wenn die Schule einen bestehenden Bedarf einer Schülerin/eines Schülers mit Autismus <u>tatsächlich</u> abdeckt, kann die Eingliederungshilfe dahinter zurücktreten. Einen Verweis auf eine theoretische Möglichkeit in der Schule reicht nicht!

Antrag auf Übernahme der Kosten an den Eingliederungshilfeträger

Zuständig für die Übernahme der Kosten der Schulbegleitung sind die Eingliederungshilfeträger bzw. die Jugendhilfeträger. Für Kinder und Jugendliche, die körperlich oder geistig bzw. mehrfachbehindert sind, sind die Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig. Sofern es sich um seelisch behinderte Kinder und Jugendliche handelt - das trifft zumeist auf Kinder mit Asperger-Autismus mit mindestens durchschnittlichen kognitiven Fähigkeiten zu - ist der Jugendhilfeträger nach § 35 a SGB VIII zuständig.

Praxistipp: Der Antrag sollte frühzeitig vor der Einschulung bzw. vor Beginn des Schuljahres gestellt werden. Im Antragsschreiben sollte der besondere Hilfebedarf und die von der Schulbegleitung konkret zu übernehmenden Aufgaben dargelegt werden. Zur Begründung der Erforderlichkeit des Schulbegleiters sollten vorab unbedingt entsprechende Bestätigungen der Schule und ärztliche Atteste zur Vorlage beim Leistungsträger eingeholt werden.

Über die Kostenübernahme entscheidet der Leistungsträger durch einen Bescheid. Dieser Bescheid muss <u>förmlich</u> erteilt werden und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Ankündigungen per E-Mail und telefonische Aussagen sind keine förmlichen Bescheide!

Die Erziehungsberechtigten des Kindes mit Autismus sollten immer auf einem förmlichen Bescheid bestehen!

Gegen einen ablehnenden Bescheid gibt es verschiedene Rechtsschutzmöglichkeiten, insbesondere Widerspruch bzw. Klage bzw. eine einstweilige Anordnung in Verbindung mit einer Klage. Weitere Einzelheiten siehe unter www.autismus.de/recht-und-gesellschaft.html

Praxistipp: Die Schulbegleitung sollte meist bereits zum Einschulungstermin bzw. bei Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen. Wegen der in diesen Fällen in aller Regel bestehenden Eilbedürftigkeit der Kostenübernahme empfiehlt es sich im Falle der Ablehnung, unverzüglich einen entsprechenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht (Eingliederungshilfe nach dem IX) Verwaltungsgericht SGB bzw. (Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII) zu stellen.

Qualifikation und quantitativer Umfang der Schulbegleitung

Teilweise wird eine Schulbegleitung pauschal ohne Begründung -nur für eine Schulbegleitung ohne qualifizierte Ausbildung -oder nur für einzelne Stunden während des Unterrichts bewilligt Dieses Vorgehen erscheint regelmäßig rechtswidrig. Es kommt immer auf den konkreten, individuellen Hilfebedarf der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers mit Autismus an, da hier der Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung gilt, vgl. § 104 SGB IX bzw. § 36 SGB VIII. Gegen einen rechtswidrigen Bescheid sollten unbedingt alle Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft werden, siehe www.autismus.de/recht-und-gesellschaft.html

Höhe des Stundensatzes einer Schulbegleitung

Das Verwaltungsgericht Würzburg hatte mit Urteil vom 28.07.2011, Az. W 3 K 11.76, entschieden, dass der Anspruch auf Schulbegleitung notwendigerweise auch die Gewährung einer angemessenen Höhe der Vergütung einschließt.

In der Praxis bestehen besonders für Eltern von Kindern mit Autismus Schwierigkeiten, eine geeignete und ausreichend qualifizierte Schulbegleitung zu finden. Die besondere Situation von Schülerinnen und Schülern mit Autismus, welche in vielen Fällen von Interaktions- und Kommunikationsstörungen bzw. von herausfordernden Verhaltensweisen geprägt ist, erfordert in fast allen Fällen eine Schulbegleitung in Person einer qualifizierten Fachkraft. Nach dem Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung (siehe oben) ist diese zu gewähren.

Schulbegleitung an einer offenen Ganztagsschule

Seit dem 01.01.2020 ist gesetzlich klargestellt: Nach § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX umfasst eine erforderliche Schulbegleitung auch die Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs-und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Praxistipp: Die Regelung des § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX hat Auswirkungen auf eine mögliche Kostenheranziehung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX: Bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung haben die Eltern eines minderjährigen Kindes mit Behinderung keinen Kostenbeitrag zu leisten, vergleiche § 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX.

Das bedeutet konkret: Wenn die Schulbegleitung für die gesamte Dauer des Ganztagsangebotes i.S.d. § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erforderlich ist, handelt es sich um eine <u>einheitliche</u> Maßnahme zur Teilhabe an Bildung, für die Eltern keinen Kostenbeitrag zu leisten haben.

<u>Anmerkung</u>: Im Kinder und Jugendhilferecht ist für <u>ambulante</u> Maßnahmen <u>kein</u> Kostenbeitrag zu leisten, vgl. §§ 91 ff SGB VIII. Darunter fällt die Maßnahme einer Schulbegleitung.

Schulbegleitung während einer Klassenfahrt

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hatte mit Urteil vom 14.08.2014 -3 LB 15/12 entschieden, dass Eingliederungshilfe auch Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts beinhaltet. Die Schulpflicht umfasst grundsätzlich auch die Teilnahme an Wandertagen und Klassenfahrten. Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe ist, dass die Schülerin/der Schüler aufgrund ihrer/seiner Behinderung eine über die notwendige ansonsten altersgemäß Beaufsichtigung hinausgehende Betreuung benötigt (beispielsweise Probleme bei der Integration in das soziale Gefüge der Klasse). Das ist häufig bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus der Fall.

Abgrenzung zu Leistungen der Krankenkassen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind innerhalb der Rehabilitationsträger nachrangig. Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation kommen auch

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht. Ein sonst geeigneter Ort im Sinne der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V ist auch die Schule. Die häusliche Krankenpflege umfasst Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung.

Für die Schulbegleitung von Bedeutung ist die Behandlungspflege. Im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege werden Pflegemaßnahmen durchgeführt, die durch eine bestimmte Erkrankung verursacht wurden und zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Voraussetzung ist eine entsprechende ärztliche Verordnung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus können in manchen Fällen zusätzliche körperliche Einschränkungen vorhanden sein, die eine Behandlungspflege erforderlich machen. Auf eine Einzeldarstellung wird an dieser Stelle verzichtet.

Organisation von Schulbegleitung

Mögliche Organisationsformen für eine Schulbegleitung:

- •Leistungserbringung durch einen Dienst, der mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX bzw. §§ 78 a ff SGB VIII geschlossen hat
- •Leistungserbringung auf Grund eines selbstverpflichtenden Leistungsangebotes nach § 123 Absatz 5 SGB IX des Leistungserb-ringers.
- •Anstellung der Schulbegleitung durch die gesetzlichen Vertreter des Leistungsberechtigten bzw. durch den Leistungsberechtigten selbst (Arbeitgebermodell bei einem persönlichen Budget, § 29 SGB IX). Zum persönlichen Budget s.u. aktuelle Rechtssprechung
- •Leistungserbringung durch den Schulträger, der mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließt.

Aktuelle Rechtsprechung zu Schulbegleitung und persönlichen Budget

Siehe dazu Beschluss des OVG Bremen vom 25.05.2020, Az. 2 B 66/20

- 1. Unter den Voraussetzungen des § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 29 SGB IX besteht ein Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten auf die Ausführung der Leistung in Form eines persönlichen Budgets. Dem Jugendamt kommt insofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum zu.
- 2. Wenn die übrigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf ein persönliches Budget vorliegen, ist der Leistungsträger zum Abschluss einer Zielvereinbarung

nach § 29 Abs. 4 SGB IX verpflichtet. Eine Ausnahme gilt, wenn es auf der Hand liegt, dass der Leistungsträger

die Zielvereinbarung sofort nach ihrem Abschluss wieder kündigen könnte.

3. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) kann es gebieten, den Leistungsträger trotz des Fehlens einer Zielvereinbarung und einer Hilfeplanung im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zur Gewährung eines persönlichen Budgets zu verpflichten.

Diese Entscheidung wurde besprochen im Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2020, S. 176 f. "Die weitere wichtige Erkenntnis dieser Entscheidung ist, dass das OVG keinerlei Zweifel daran lässt, dass der Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget uneingeschränkt auch für Kinder und Jugendliche gilt."

Gemeinsame Inanspruchnahme von Schulbegleitung (Poolbildung)

Die <u>direkte</u> Zuordnung einer Schulbegleitung kann für den einzelnen Leistungsberechtigten in manchen Fällen unerwünscht sein. Bei Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung ist es möglich, mehrere Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenfassen zu können.

§ 112 Abs. 4 SGB IX: Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Es sind zwei Formen beim sog. Pooling von Schulbegleitung denkbar

- ein/e Schulbegleiter/innen für zwei oder mehr konkrete Schüler/innen
- Systemische Ressource, die den Hilfebedarf der/des jeweilige/n Schülerin/Schülers deckt ohne individuelle Assistenzleistung

Das sog. Pooling bleibt in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe. Diese Maßnahme ist nicht zu verwechseln mit der vorrangigen Organisationsverantwortung der Schule!

Unabhängig vom Pooling ist die Kooperation von Schule und Eingliederungshilfe erforderlich zur notwendigen Abstimmung von schulischer Förderplanung und Hilfeplanung im Eingliederungshilferecht.

Wichtig: Erfordert der Hilfebedarf eine individuelle Assistenz nur für das eine Kind, ist Pooling <u>ausgeschlossen</u>. Das ist häufig bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus der Fall.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Pooling im einzelnen:

Erforderlich sind ein Bewilligungsbescheid des Leistungsträgers, eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer nach §§ 123 ff. SGB IX und eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsberechtigten bzw. dessen (gesetzlichem) Vertreter und dem Leistungserbringer. Ein Pool kann somit nur zustande kommen, wenn zwischen allen Beteiligten ein Konsens erzielt werden kann. Der Träger der Eingliederungshilfe muss sich mit geeigneten Leistungserbringern darauf verständigen, welcher Leistungserbringer an einer Schule tätig ist. Leistungsberechtigte bzw. deren Vertreter müssen bereit sein diesen Leistungserbringer zu wählen. Es muss sichergestellt sein, dass die in den Bewilligungsbescheiden festgestellten Bedarfe im Rahmen des Pools gedeckt werden. Dies hat der Leistungserbringer nachzuweisen.

Poollösung in Form eines "infrastrukturellen" Angebots

Dieses Modell bewegt sich außerhalb des individuellen Sozialleistungsrechts. Die Erbringung erfolgt im Wege einer öffentlich finanzierten Leistung, die möglichst die Bedarfe der Schüler mit Behinderungen deckt. Die Einbeziehung der Schule bei der Konzeption ist unerlässlich. Träger der Jugendhilfe können bei diesem Modell einbezogen werden. Finanziert wird ein Infrastrukturangebot, das der Einzelfallhilfe gewissermaßen "vorgeschaltet" wird. Ist der Bedarf durch diese infrastrukturellen Maßnahmen ausreichend und in zumutbarer Weise gedeckt, besteht für die Schülerin/den Schüler kein weitergehender Anspruch auf Eingliederungshilfe. Soweit ein individueller Bedarf durch das Poolmodell im Einzelfall nicht gedeckt wird, besteht weiterhin ein ergänzender Anspruch der Schülerin/des Schülers mit Behinderung auf Eingliederungshilfe.

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes, Beschluss vom 23.01.2020, Az. 2 B 307/19 - Eilantrag auf vorläufige Gewährung eines Integrationshelfers

Orientierungssatz der Entscheidung: "Spricht nach Lage der Dinge im einstweiligen Anordnungsverfahren alles dafür, dass der nach § 35a SGB VIII bestehende Anspruch auf individuelle Teilhabe durch Rückgriff auf das an der derzeit besuchten Schule vorhandene Förder- und Inklusionsteam nicht

gedeckt wird, und sich daher die Hilfegewährung in Form des Einsatzes eines Integrationshelfers als einzig geeignete und erforderliche Maßnahme erweist, ist das Auswahlermessen des Jugendamtes auf Null reduziert."

sowie Besprechung dieses Beschlusses im Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2020 (S. 67/68):

"Wenn durch derartige infrastrukturelle Angebote der individuelle Bedarf eines Kindes mit Behinderungen jedoch – wie vorliegend – nicht gedeckt werden kann, hat das Kind selbstverständlich weiterhin einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Kind eine 1:1-Assistenz benötigt, die durch infrastrukturelle Pool-Lösungen in aller Regel nicht sichergestellt werden kann."

"Im Rahmen der Bedarfsermittlung müssen die entsprechenden Feststellungen hierzu getroffen werden.......Die Bedarfsermittlung muss objektiv und neutral erfolgen und darf von Seiten des Eingliederungshilfeträgers nicht vom Gedanken geleitet sein, bereits das Infrastrukturangebot zu finanzieren und darüber hinaus keine weiteren Gelder bereitstellen zu wollen."

Verwendete Quellen im Kapitel 6 Rechtliche Grundlagen von Schulbegleitung

FACHINFO: Schulbegleitung (Integrationsassistenz) 2020, Jürgen Greß, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht

www.hoffmann-gress.de/wp-

content/uploads/2020/03/FachInfo_Schulbegleitung_2020.pdf

(Download vom 3. August 2021)

Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools

Herausgegeben vom Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger

www.der-

paritaetische.de/fileadmin/user upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/190709 Orientierungshilfe Schulbegleitung.pdf

(Download vom 3. August 2021)